

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Burgenland 1997/03/13 03/06/97027

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.03.1997

## Rechtssatz

Der Gegenstand des Auskunftsverlangens ist - bezogen auf den konkreten Einzelfall - insofern zu konkretisieren, als danach zu fragen ist

wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat oder

wer einen bestimmten Anhänger zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet hat oder

wer ein Kraftfahrzeug bzw einen Anhänger zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat.

Eine Anfrage, die mehrere oder alle dieser Varianten offen läßt, ist keine dem Gesetz entsprechende Aufforderung und ist eine Bestrafung des Zulassungsbesitzers wegen Verweigerung der Auskunft diesfalls nicht zulässig.

## **Schlagworte**

Lenkerauskunft, Fragestellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$